

Netzentgelte für das Teilnetz Spree-Niederlausitz inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2016)

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Monat
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Abrechnungsentgelt
- Messentgelte für
 - Messtellenbetrieb
 - Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr)			
Jahresmenge in kWh (von / bis)		Grundpreis in €/ Monat	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	1.000	0,00	2,056
1.001	6.000	0,60	1,330
6.001	25.000	0,86	1,278
25.001	100.000	3,96	1,129
100.001	300.000	6,08	1,104
300.001	1.000.000	39,77	0,969
1.000.001	2.000.000	143,55	0,844

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der gefundene Grundpreis [in €/ Monat] wird mit 12 multipliziert. Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)**

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Sockelbetrag in € Jahr	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	2.000.000	0	0	0,268
2.000.001	5.000.000	5.360	2.000.000	0,220
5.000.001	10.000.000	11.960	5.000.000	0,174
10.000.001	20.000.000	20.660	10.000.000	0,138
20.000.001	50.000.000	34.460	20.000.000	0,115
50.000.001	100.000.000	68.960	50.000.000	0,108
100.000.001	250.000.000	122.960	100.000.000	0,107
250.000.001		283.460	250.000.000	0,107

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)**

Leistung in kW (von / bis)		Sockelbetrag in € Jahr	durch Sockelbetrag abgeleitete Leistung in kW	Leistungspreis in € kW
0	1.000	0	0	12,95
1.001	2.000	12.950	1.000	11,96
2.001	5.000	24.910	2.000	10,18
5.001	10.000	55.450	5.000	8,87
10.001	20.000	99.800	10.000	7,91
20.001	50.000	178.900	20.000	7,21
50.001	100.000	395.200	50.000	6,97
100.001		743.700	100.000	6,85

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeleitete Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.
 Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

Abrechnungsentgelt

Abrechnungsentgelt	
Messstelle	in € / Jahr
nicht leistungsgemessen	14,92
leistungsgemessen	153,24

Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb	
Zählergröße	in € Zähler/ Jahr
ab G2,5	10,33
ab G10	42,00
ab G40	200,00
ab G160	420,00
ab G1000	720,00

Entgelt für Messstellenbetrieb (EDL21-Zähler)	
Zählergröße	in € Zähler/ Jahr
ab G2,5 EDL21	20,00
ab G10 EDL21	70,00
ab G40 EDL21	280,00

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in € Zusatzgerät/ Jahr
Zustandsmengenumwerter	350,00
Temperaturmengenumwerter	180,00
MRG	125,00
DFÜ	125,00

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in € / Jahr
nicht leistungsgemessen	3,19
leistungsgemessen*	
▪ tägliche Datenbereitstellung	210,00
▪ stündliche Datenbereitstellung	603,60

* Der Transportkunde kann entweder die tägliche oder die stündliche Datenbereitstellung wählen.

Beispiel Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

▪ Jahresarbeit:	900.000	kWh
▪ Zählergröße:	G10	
▪ Zustandsmengenumwerter (ZMU):	0	Stck.
▪ Temperaturmengenumwerter (TMU):	0	Stck.
▪ Messwertregistriergerät (MRG):	0	Stck.
▪ Datenfernübertragung (DFÜ):	0	Stck.

Ausspeiseentgelt

Stufe 1	
Arbeitsbereich von 300.001 kWh bis 1.000.000 kWh	
Stufe 2	
Grundpreis	39,77 €/ Monat
Arbeitspreis	0,969 ct/ kWh
Stufe 3	
39,77 €/ Monat * 12	
+ 900.000 kWh * 0,969 ct/ kWh * (1/100 [in € pro ct])	
= 9.198,24 €	

Abrechnungsentgelt

Ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 14,92 € pro Jahr für nicht leistungsgemessene Messstellen.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 42,00 € für Messstellen mit einem Zähler G10.

Ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 3,19 € pro Jahr für nicht leistungsgemessene Messstellen.

Netznutzungsentgelt gesamt

Ausspeiseentgelt	9.198,24 €
+ Abrechnungsentgelt	14,92 €
+ Messentgelte	45,19 €
= Netznutzungsentgelt ges.	9.258,35 €

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Jahresentgelt)

▪ Jahresarbeit:	30.000.000	kWh
▪ Jahreshöchstleistung:	10.441	kW
▪ Zählergröße:	G160	
▪ Zustandsmengenumwerter (ZMU):	1	Stck.
▪ Temperaturmengenumwerter (TMU):	0	Stck.
▪ Messwertregistriergerät (MRG):	1	Stck.
▪ Datenfernübertragung (DFÜ):	1	Stck.

Arbeitsentgelt

Stufe 1	
Arbeitsbereich von 20.000.001 kWh bis 50.000.000 kWh	
Stufe 2	
Sockelbetrag	34.460,00 €/ Jahr
Arbeitspreis	0,115 ct/ kWh
Stufe 3	
34.460,00 €/ Jahr	
+ (30.000.000 kWh - 20.000.000 kWh) * 0,115 ct/ kWh * (1/100 [in € pro ct])	
= 45.960,00 €	

Leistungsentgelt

Stufe 1	
Leistungsbereich von 10.001 kW bis 20.000 kW	
Stufe 2	
Sockelbetrag	99.800,00 €/ Jahr
Leistungspreis	7,91 €/ kW
Stufe 3	
99.800,00 €/ Jahr	
+ (10.441 kW - 10.000 kW) * 7,91 €/ kW	
= 103.288,31 €	

Abrechnungsentgelt

Für leistungsgemessene Messstellen ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 153,24 € pro Jahr.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 420,00 € für Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 350,00 € für Messstellen mit einem Zustandsmengenumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 125,00 € für Messstellen mit einem Messwertregistriergerät.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 125,00 € für Messstellen mit Datenfernübertragung.

Für leistungsgemessene Messstellen mit täglicher Datenbereitstellung ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 210,00 € pro Jahr.

Netznutzungsentgelt gesamt

Ausspeiseentgelt	149.248,31 €
+ Abrechnungsentgelt	153,24 €
+ Messentgelte	1.230,00 €
= Netznutzungsentgelt gesamt	150.631,55 €

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Monatsentgelt)

▪ Arbeit Januar:	5.000.000	kWh
▪ Jahresarbeit:	30.000.000	kWh
▪ Jahreshöchstleistung Januar:	10.441	kW
▪ Zählergröße:	G160	
▪ Zustandsmengenumwerter (ZMU):	1	Stck.
▪ Temperaturmengenumwerter (TMU):	0	Stck.
▪ Messwertregistriergerät (MRG):	1	Stck.
▪ Datenfernübertragung (DFÜ):	1	Stck.

Arbeitsentgelt

Stufe 1		
Arbeitsbereich von 20.000.001 kWh bis 50.000.000 kWh		
Stufe 2		
Sockelbetrag	34.460,00 €/ Jahr	
Arbeitspreis	0,115 ct/ kWh	
Stufe 3		
34.460,00 €/ Jahr		
+ (30.000.000 kWh - 20.000.000 kWh) * 0,115 ct/ kWh * (1/100 [in € pro ct])		
= 45.960,00 € (= Jahresentgelt)		
Stufe 4		
Verhältnis Arbeit	= 30.000.000 kWh / 5.000.000 kWh	= 6
Stufe 5		
45.960,00 € / 6		
= 7.660,00 € (= Monatsentgelt)		

Leistungsentgelt

Stufe 1		
Leistungsbereich von 10.001 kW bis 20.000 kW		
Stufe 2		
Sockelbetrag	99.800,00 €/ Jahr	
Leistungspreis	7,91 €/ kW	
Stufe 3		
99.800,00 €/ Jahr		
+ (10.441 kW - 10.000 kW) * 7,91 €/ kW		
= 103.288,31 € (= Jahresentgelt)		
Stufe 4		
103.288,31 € / 12		
= 8.607,36 € (= Monatsentgelt)		

Abrechnungsentgelt

Für leistungsgemessene Messstellen ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 153,24 € pro Jahr.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 420,00 € für Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 350,00 € für Messstellen mit einem Zustandsmengenumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 125,00 € für Messstellen mit einem Messwertregistriergerät.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 125,00 € für Messstellen mit Datenfernübertragung.

Für leistungsgemessene Messstellen mit täglicher Datenbereitstellung ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 210,00 € pro Jahr.

Netznutzungsentgelt gesamt

Arbeitsentgelt	7.660,00 €
+ Leistungsentgelt	8.607,36 €
+ Abrechnungsentgelt	12,77 €
+ Messentgelte	102,50 €
= Netznutzungsentgelt Januar	16.382,63 €

Zusätzlich wird bei monatlich aktualisierten Jahresarbeitsmengen das bereits in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt für alle zurückliegenden Monate des laufenden Vertragsjahres erstattet. Die aktuell ermittelte Jahresarbeit wird zur Neuberechnung des Entgeltes für die Summe der Arbeit im zurückliegenden Zeitraum herangezogen und in Rechnung gestellt.

Eine Neuberechnung des Leistungsentgeltes für die zurückliegenden Monate des aktuellen Vertragsjahres findet statt, wenn die in Anspruch genommene Leistung des aktuellen Abrechnungsmonats die zugrunde liegende Leistung der Vormonate überschreitet.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Konzessionsabgabe	
	in ct/ kWh
Koch- und Warmwasserkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 a KAV)	0,51
Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 3 KAV)	0,03

Rundungsregeln

Leistungsentgelte und Entgelte für Abrechnung und Messung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.